

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1830**

501 (19.12.1830)

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

" Baiern " " von Nau.

" Frankreich " " Engelhardt.

" Hessen " " Veit.

" Nassau " " Ritter von Profsler.

" Niederlande " " Bourcourd.

" Preussen " " Delius, Präsident.

Mainz den 19^{ten} December 1836.

51.

Das Protocoll wurde mit folgender

Präsidential-Einleitung eröffnet:

In der Sitzung vom ^{28^{ten} September} 13^{ten} October d. J., deren Ergebnisse das 195^{te} Protocoll enthält, wurde bekräftlich § 1. des Beschlufs gefasst:

- I. dafs der von den Königlich Preussischen und Niederländischen Commissarien vorgelegte Entwurf zu einem Rheinschiffahrts-Vertrage etc. etc. seinem wesentlichen Inhalte nach, wiederholt angenommen worden sey;
- II. dafs von allen, unbeschadet des Abschlusses, zur nähern Ueberkunft verwiesenen Punkten, nur 16 namentlich benannte übrig geblieben seyen;
- III. dafs diese bis zum 7^{ten} December durch befriedigende Erklärungen der betheiligten Höfe abgemacht werden, oder aber
- IV. im Falle der mittlerweile nicht erfolgender Einigung, zur weitem Verhandlung vor der Central-Commission ausgesetzt bleiben sollten.

Der Herr General-Secretär der Commission wurde beauftragt, die Redaction des Vertrags-Entwurfs mit Rücksicht auf die nachträglichen Vereinbarungen zu vervollständigen, welchemnächst sich sämmtliche Bevollmächtigte der Rheinuferstaaten, spätestens am 15^{ten} December d. J. zur Anerkennung und Unterzeichnung des Vertrags in gewöhnlicher Sitzung vereinigen wollten.

Außerdem sind §§. II. und IV. des Protocolls noch Vorfragen wegen des Textes und wegen der Unterzeichnungs- und Ratifications-Formen erhoben worden.

In Folge persönlicher Verhinderungen und in Erwartung des nahen Ausganges noch schwebender Unterhandlungen, ist die Vollendung des vervollständigten Vertrags bis jetzt unterblieben und die Schlußsitzung über dem verabredeten Zeitpunkt hinausgesetzt worden.

Zur Erledigung des vorerwähnten Haupt-Beschlusses und des Nebenart. § 3^{er} II. und IV. kommt es jetzt darauf an:

- A. unter dem im 195^{ten} Protocoll zu II. der General-Conclusion aufgeführten Punkten diejenigen zu ermitteln, welche nunmehr als besichtigt anzusehen und vor der, unbeschadet

schadet des Vertrags. Abschließes, vorbehaltenen nachträglichen Behandlung auszu-
nehmen sind;

B. die Vorfrage wegen des Textes nach Massgabe des Majoritäts-Antrags SII. des obengedachten
Protocolls zu erledigen;

C. über den Präsidial-Antrag SIV. wegen der zu wählenden Unterzeichnungs- und Rati-
fications-Formen einen Beschlufs zu fassen; ferner

D. den Vertrags-Entwurf zu berichtigen und endlich

E. den Vertrag selbst, namens der allerhöchsten und höchsten in der Central-Commission
vertretenden Regierungen durch Unterschrift anzuerkennen!

In der wohlbegündeten Voraussetzung, daß die verehelichen Mitglieder der Central-
Commission von dem nämlichen Geiste der Eintracht, welcher in den neuesten Verhand-
lungen vorgeherrschet hat, und von dem Gefühl des Bedürfnisses eine per varios casus
et multa discrimina rerum 15 Jahre lang verfolgte Aufgabe endlich mit Ehren zu
lösen, durchdrungen sind, wird der vorstehend bezeichnete Schlußact des Zeitmaafs
zwei Tage nicht zu überschreiten brauchen.

Folgen wie der in dem 195^{ten} Protocoll übereinstimmend mit der Reihenfolge der Ver-
trags-Artikel angenommenen Ordnung: so bietet sich zunächst

ad A. 1) die Frage dar: wie es mit der Redaction des Eingangs gehalten werden soll? —

In dieser Beziehung haben

a) Baden, Bayern und Hessen eine historische Erwähnung ihrer übereinstimmend
mit Preussen behaupteten Ansicht wegen der Vorfrage verlangt. Die Königlich
Regierung der Niederlande hat verschiedene conciliatorische Vorschläge abgeben lassen,
worauf aber die Bevollmächtigten jener Staaten einzugehen nicht im Stande gewesen
sind.

Der zeitliche Präsident ersucht nun den Königlich Niederländischen Herrn Bevoll-
mächtigten, die weitere Erklärung seines allerhöchsten Hofes über diesen Punkt abzugeben,
worauf dann die übrigen Abstimmungen folgen werden.

Niederlande; Der Königlich Niederländische Commission erwartet vor allem die bestimmte Erklärung
seiner Herren Collegen von Baden, Bayern und Hessen über seinen conciliatorischen
Vorschlag.

Baden, Bayern und Hessen wünschen vorab die Königl. Preussische Erklärung über die
Niederländischen Vorschläge zu vernehmen, indem dieselbe bis dahin nicht erfolgt ist.

Preussen; Der Bevollmächtigte befindet sich nicht in der Lage, auf die ausdrückliche Erwähnung
Seiner Majestät des Königs von Preussen, in dem Eingange zum Rheinschiffahrts-Ver-
trage verzichten zu dürfen. Dem Königl. Preussischen Hofe scheint aber auch

das Recht der Großherzoglich Badenschen, Königlich Bayerischen, Großherzoglich
Hessischen, oder anderer mitbetheiligten Regierungen, den Ausdruck ihrer Meinungen
auf der einen oder auf der anderen Seite zu verlangen, nicht minder begründet zu sein. —

Man ist weit entfernt, hierin eine gewiß nicht beabsichtigte Verletzung eines anderen Hofes
zu finden, dessen Verdienste um die ehrenvolle Beilegung eines langjährigen Streits
schon vielseitig anerkannt worden sind.

Baden, Bayern und Hessen bleiben bei ihrem Antrage.

Frankreich;

Ar.

Frankreich; Unterzeichneten erklärt, der Wahl der Central-Commission die Annahme eines
[Antrag] der drei, pag. 9. des conciliatorischen Vertrags enthaltenen Antrags anheim zu
stellen. Die Rücksichten, welche schon so oft dem Bevollmächtigten Frankreichs
vermöcht haben, der Ansicht der Majorität nachzugeben, werden ohne Zweifel auch
die Herrn Bevollmächtigten von Baden, Bayern und Hessen bestimmen, der-
selben Ansicht beizutreten, um jeden Vorwand zu Deductionen zu beseitigen, welche
dem Zweck des Augenblicks feind sind, ohne gerade hindurch die Wahrheit, die
übrigens durch die Protocolle eine noch größere historische Bestätigung zu erhalten
scheint, zu beeinträchtigen.

Nassau; Ich wünsche ebenfalls, dass die Central-Commission dem Concilientorium in diesem
Punct folgen möge, bin aber nicht ermächtigt, daraus einen Grund abzuleiten,
mit dem Abschluss und der Unterzeichnung des Vertrags länger Anstand zu nehmen.

Niederland; Da nunmehr die Reihe an mir ist, mich zu erklären, drücke ich mein Bedauern
aus, noch nicht im Stande zu seyn, an einer weiteren Discussion Theil zu nehmen,
weil ich bisher noch nicht meine Instructionen empfangen habe. Ich werde mich
jedoch beilen, die Ausfertigung derselben bei meiner allerhöchsten Regierung
nachzusuchen.

Beschluss.

Die Erklärung des Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten, dass es dem-
selben noch zur Zeit an aller Instruction fehle, an den Verhandlungen Theil zu nehmen,
ist um so unerwarteter, da sämtliche übrige Commissaire sich in der Lage befinden,
den im 195^{ten} Protocolle enthaltenen Beschlüssen vollständig genügen zu können. Der
Königlich Niederländische Herr Commissair wird daher einstimmig und sehr dringend
ersucht, hiervon seiner allerhöchsten Regierung schleunigst Kenntniss geben und Aller-
höchstdieselbe um Ertheilung der fehlenden Instructionen bitten zu wollen. — In
der sehr billigen Voraussetzung, dass solche binnen 14 Tagen eingehen werden, beschließt
die Central-Commission, sich am 5^{ten} Januar k. J. wieder zu vereinigen, insofern
aber die Verhandlungen so weit fortzusetzen und zu beendigen, als die Verhältnisse
gestatten wollen.

Frankreich; Der Königl. Französische Bevollmächtigte wird sich bestreben zu jeder Massregel
beizutragen, welche einerseits mit den Instructionen seiner Regierung, sein Mögliches
zu thun, den Abschluss des Reglements zu beschleunigen, und andererseits mit den
Rücksichten, welche die Umstände zu erfordern scheinen, vereinbarlich seyn wird. Er glaubt
daher, sich auf den Beschluss der Central-Commission beziehen zu müssen.

Niederland; Der Königl. Niederländische Commissair kann nicht unterlassen, zu bemerken,
dass die Frist bis zum 5^{ten} Januar zu kurz erscheint. Er wird sich jedoch beilen,
die Conclusion seiner allerhöchsten Regierung vorzulegen.

Beschluss.

Die Central-Commission glaubt bei ihrem Beschlusse beharren zu müssen; indem sie
den Gesinnungen der Königlich Regierung der Niederlande gegen ihre allerhöchsten
und höchsten Committenten vertraut, dass die Gewährung des Antrags keinen Anstand
leiden

Leiden und dadurch jede Besorgniß über das Schicksal des vorliegenden Geschäfts entfernt
bleiben werde.

8tes. Die Königlich Französische Regierung hat den Vorbehalt der Grundsätze des Wiener-
Vertrags und der Theilnahme an den Erleichterungen, welche einer der Oberstaaten
sich hinsichtlich der Rheinschiffahrt einem andern Staate einräumen möchte, ausgesprochen
zu sehen gewünscht. Mit Rücksicht auf die preussisch-niederländische Erwiderung,
welche den ersten Theil dieser Forderung schon in der Einleitung zum Vertrage selbst
befriedigt findet, ist hierüber eine nähere Erklärung vom Seite des Königlich Französi-
schen Herrn Bevollmächtigten vorbehalten worden, welche wir also jetzt erwarten dürfen.

Frankreich; Unterzeichneten erklärt der Production des Entwurfs beizutreten, aus den Gründen der
Nachgiebigkeit, die in den vorhergehenden Entschlüssen Frankreichs vorgeherrscht haben und
in Gemäßheit der Erklärung der Herrn Bevollmächtigten von Niederland und Preussen
"dass diese Production alle von Frankreich verlangten Bürgschaften zur Aufrechterhaltung
"seiner Rechte in den aus dem Wiener Rheinschiffahrts-Acte hervorgehenden Fragen und Vertheilungen nicht enthält."

Beschluss. Dieser Punkt ist hiernach als erledigt anzusehen.

9tes. Zu Art. 3. des Vertrags, ist der Antrag der Central-Commission einstimmig dahin gegangen,
dass die Königlich Regierung der Niederlande wegen der cumulativ-Benutzung der freien
Fahrt über den Loek oder die Waal für die Holvoetstuyts oder Prul passierenden Schiffe,
eine beschleunigte Protocollar-Erklärung abgeben lassen möge.

Niederland; Der niederländische Herr Bevollmächtigte versichert, auch hierüber noch keine Erklärung
abgeben zu können.

Frankreich; Unterzeichneten erklärt den Wünschen der Majorität, bezüglich auf die cumulative
Beschiffung des Loeks und der Waal, beizutreten.

Conclusum

Die Central-Commission zählt diesen Punkt, mit Wiederholung ihres Antrags, vorläufig
unter diejenigen, welche ohne dem Vollzuge des Vertrags hinderlich zu seyn, zur weiteren
Verhandlung ausgesetzt bleiben.

10tes. Zu Art. 9. ist die vorbehaltene Erklärung des französischen Herrn Bevollmächtigten
auf den Vorschlag der niederländischen Regierung wegen gegenseitiger Benutzung
der inneren Flüsse und Canäle; imgleichen

11tes. Wegen Bezeichnung eines Freihafens im Sinne des 10ten Vertrags-Artikels zu erwarten.

Frankreich; Unterzeichneten wird in wenigen Tagen in den Stand gesetzt seyn, der Central-Com-
mission die definitiven Entschlüsse seiner Regierung, hinsichtlich dieses Artikels
zur Kenntniß zu bringen; und schon jetzt kann er die bestimmte Zusicherung erteilen,
dass dieselben von dem Wunsche dictirt seyn werden, in allen Punkten eine allgemeine
Annäherung und folglich den Abschluss des Reglements zu erleichtern.

Aus diesen Gründen und um den Fortgang der Verhandlung nicht aufzuhalten, beehrt
er sich den Antrag zu stellen, nach den Art. 9. 10. et 11. dem nachträglichen Paragraph,
wie folgt, einzurücken:

"Da die Regierung S. Majestät des Königs der Franzosen den drei vorhergehenden
"Artikeln nicht unbedingt beizutreten kann; so bezieht sie sich, was deren Vollzug auf ihrem
"Gebiete betrifft, auf die desfallige Erklärung, in dem, gegenwärtigem Reglement, beige-

"-fügten

Ab,

"fügten Protocolle, welche die nämliche Gesetzskraft hat, als wäre sie ein Theil
" des Reglements selbst."

Conclusum.

Die Central-Commission hält den Vorschlag des französischen Herrn Commissairs
für geeignet, die beiden Anstände zu erledigen: sie betrachtet die fraglichen Punkte
daher als ausgesetzt, unbeschadet der Vertrags-Vollziehung.

5. Ueber die Zulassung der Schiffahrt der Nebenströme zu dem Vortheilen der Rheinschiffahrt, ist in Bezug auf die preussisch-niederländischen Eröffnungen eine
Erklärung von Seite der Großherzoglich Hessischen Regierung vorbehalten worden:

Hessen: Anlangend die Bedingungen der Zulassung der Schiffahrt der Nebenströme des Rheins zu dem Vortheilen der Rheinschiffahrt; Art. 11 und 15 des Entwurfs; haben die Herrn Commissarien von den Niederlanden und Preussen, in ihrem Vermittlungs-Vorschläge, weitere Bedingungen, als diejenigen, welche der Entwurf des Vertrags bereits enthalte, als unzulässig bezeichnet.

Es ist indessen kein Grund angegeben, warum einer der Partiscenten eines wechselseitig zu consentirenden Vertrags gehindert seyn soll, seine Einwilligung um noch andere in seinem Interesse nicht nur, sondern auch in der distributiven Gerechtigkeit, die nicht will, daß ein Theilnehmer, bloß die Vortheile eines Systems sich zu eigen machen, die Lasten aber zurückweisen könne, und über alles dies in positiven Fundamentalen Verträgen wohl begründete Bedingungen zu knüpfen. Für das beiderseitige Begehren streitet schon der allgemeine Grund: daß die Wiener-Congress-Acte von 1815 zugleich eine neue Ordnung der Dinge nicht allein auf dem Rheine, sondern auch auf seinen Nebenströmen verlangt und voraussetzt.

Ueberdies giebt aber der Großherzoglich Hessischen Regierung ihr individuelles Interesse noch besondere Beweggründe an die Hand: die unverlangte Realisirung jenes tractatenmäßigen Zweckes nach Thäften zu betheiligen und herbeizuführen.

Um indessen dem von den Herren Preussen und den Niederlanden ausgedrückten Wunsche alle mit dem diesseitigen Landes-Interesse nur irgend vereinbarliche Rücksicht zu widmen, und dadurch zugleich die Anstände fern zu halten, welche der einstweilige Ausschluß der Main- und Neckarschiffer, für den Augenblick mit sich führen dürfte, will des Unterzeichneten allerhöchste Regierung, in so fern ein gemeinsamer Beschluß in diesem Sinne zu Stande kommt, der einstweiligen Zulassung der Schiffahrt der Nebenströme, nach den Bestimmungen der neuen Rheinschiffahrts-Ordnung, unter dem Vorbehalte und der ausdrücklichen Bedingung nicht entgegen seyn:

- a) daß binnen einem übereinzukommenden bestimmten Termine, der wohl am Besten bis zur nächsten Wiederung der Central-Commission, im Sommer 1831 zu fixiren seyn dürfte, die der Wiener-Congress-Acte gemäße neue Ordnung der Dinge auf den Nebenströmen des Rheins, namentlich dem Main und dem Neckar hergestellt seyn müsse; eine etwaige Verlängerung dieser Frist aber alsdann nur durch Einstimmigkeit beschloßen werden könne; und
- b) daß hinsichtlich des Differenz-Punktes des Art. 23. im Einverständniß zu
Stande

Stande komme.

Der Unterfertigte will daher vor allen Dingen erwarten: ob ein so gearteter gemeinschaftlicher Beschluss genommen werden und eine Vereinigung hinsichtlich des Art. 23. erfolgen wird. Für den gegentheiligen Fall behält er sich weitere Erklärung vor.

Conclusum.

Dieser Punkt bleibt also, der Vertrags-Vollziehung unbeschadet, ausgesetzt. Er wird um so leichter zu erledigen seyn, da die Commissarien von Baden, Baiern und Nassau sich bereit erklären, dem Art. 3. der Wiener-Bestimmungen über den Neckar und Main, gemeinschaftlich mit dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten baldigst und selbst noch vor dem gewünschten Zeitpunkte genügen zu wollen, nöthigenfalls auch die Regierungen von Frankreich, von den Niederlanden und Preußen keinen Anstand nehmen werden, hierauf, im gemeinschaftlichen Interesse, einzuzurufen. —

Seitens der Großherzoglich Badenschen Regierung wurde nachträglich folgende hiermit in Verbindung stehende Erklärung abgegeben:

Baden: Der unterzeichnete Bevollmächtigte hat sowohl auf diejenige frühere Erklärung, wodurch Großherzoglich Badischer Seite, ein weiterer ausdrücklicher Verbehalt, wegen der Schiffahrts-Gebühren und sonstigen Verhältnissen, auf dem Main und Neckar, zur Vermeidung von Missverständnissen überflüssig geworden, ; Haupt-Abstimmung Badens, im 171. Separat-Protocoll, vom 31. October 1829; ad Art. 9. des Entwurfs; ; sowohl hier ausdrücklich Bezug zu nehmen, als auch in Verbindung damit, hinsichtlich des Inhalts des 195. Separat-Protocolls, vom 28. — 30. September d. J. St. anzuzeigen; dass die Großherzogliche Regierung bereit ist, die Benennung "Transitzoll" welche einem Theile jener oben erwähnten Gebühren gegeben worden, dem in dem gemeinschaftlichen Vortrage geäußerten Wünsche gemäß, abzuändern.

Beschluss.

Die Central-Commission erkennt hierin eine Vollständigung der bereits zum 195. Protocoll gegebenen Abstimmung, welche dankbar angenommen wird.

6tes Zu Art. 12. ist die bedingte Gleichstellung mit der niederländischen Flagge, ein Gegenstand der nähern Erklärung auf Seite Frankreichs geblieben.

Beschluss.

Art. unter der zu 3. und 4. enthaltenen Erklärung und Beschlussnahme mitbegriffen.

7tes Zu Art. 15. haben Baden, Baiern und Frankreich sich eine Uebereinkunft wegen Verlegung der Bayerischen Erhebungsstelle zu Neuburg vorbehalten. — Die Herren Bevollmächtigten werden daher ersucht, anzugeben: ob diese Vereinigung zu Stande gekommen ist, oder ob der Punkt, mit Annahme des vermittelnden Vorschlags von Preußen und von den Niederlanden ausgesetzt bleiben muß?

Baden: Der in dem gemeinschaftlichen Vortrage der Königlichen Herren Bevollmächtigten von Preußen und den Niederlanden gemachte conciliatorische Vorschlag, so wie der hierüber vorliegende Commissions-Beschluss, — wornach bis zu einer definitiven Vereinbarung

Vereinbarung der hier nächst dabei beteiligten Uferstaaten-Regierungen, der Status quo überall festgehalten und in dem Texte beider oben erwähneter Artikel, statt "Germerheim" "Neuburg" gesetzt werden soll, entspricht der bereits früher kundgegebenen Ansicht der Großherzoglichen Regierung.

Bayern; Der Unterzeichnete erklärt Namens seines allerhöchsten Hofes, daß neue Verlegen der Wasserbau-Beamten und der Beamten des Erhebungs-Amtes Neuburg die Nothwendigkeit der Verlegung desselben begründen; in dem die Strömung an dem linken Ufer der Art zunimmt, daß selbst kleinere Fahrzeuge mit Gefahr landen, und kürzlich eines derselben der Gewalt des Sturms unterlag.

Man kann demnach Diefseits die Hoffnung nicht aufgeben, daß die baldige Zustimmung der allerhöchsten und höchsten Höfe von Frankreich und Baden zu dem von der Majorität der Central-Commission geäußerten Antrag über die Verlegung des Erhebungs-Amtes Neuburg nach Germerheim, einem allgemeinen Beschlusse in kürzester Zeitfrist herbeiführen werde.

Frankreich; Trotz der Augenfälligkeit der Beweggründe, die in dem französischen Votum zu Gunsten der Localität von Lauterburg entwickelt wurden, erklärt der Bevollmächtigte Frankreichs dem Grundsätze des Status quo des Bureau's von Neuburg beizutreten "für die vorgeschlagene Zeitfrist eines Jahres, innerhalb welcher die Uferstaaten von Baden, Bayern und Frankreich sich über die anderweitige Anlegung ihrer resp. Bureaus auf diesem Rheintheile zu verständigen haben."

Indem er aber den von der Majorität seiner Collegen ausgesprochenen Ansichten, diesen Beweis von Nachgiebigkeit giebt, kann er Namens seiner Regierung, den in dem conciliatorischen Vortrage pag. 5. enthaltenen allgemeinen Vorbehalt, nicht zulassen, weil eine solche Insertion in das Reglement im Widerspruch mit dem Art. 16. des Wiener-Congress-Actes wären, aus welchem förmlich hervorgeht, daß die Vermehrung der Anzahl der Hebeämter und der Octroi-Gebühren, mit gemeinschaftlichem Einverständnis statt finden kann. In Gemäßheit derselben Verfügungen kann auch die Regierung des Königs, in keinem Falle dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Bayern, das Recht zuerkennen, einseitig eine Verlegung des Bureau's von Neuburg nach Germerheim vorzunehmen. Wenn diese Verlegung unerläßlich nothig erachtet wird, so kann sie gesetzlich nur in der vorgeschriebenen, für alle Uferstaaten verbindlichen Form statt haben.

Beschluss.

Die Sachen bleiben einstweilen in Status quo und werden die Herrn Commissarien von Baden, Bayern und Frankreich eingeladen, die beabsichtigte Vereinbarung möglichst bald treffen und davon der Central-Commission Kenntniß geben zu wollen. Uebrigens wird dieser Gegenstand als ausgesetzt angesehen.

Stens Zu Art. 16. hat Frankreich eine Verminderung der Recognitions-Gebühr zur Sprache gebracht. — Das Preussisch-niederländische Gutachten enthält einen vermittelnden Vorschlag, dessen Annahme von Seite aller übrigen Bevollmächtigten dem französischen Herrn Commissar empfohlen worden ist. Es ist ferner

9^{tes} . . . in Beziehung auf den subsidiarischen Thaltarif von Altkreisach, französische Seite uns Erinnerung stehen geblieben, welche der Herr Bevollmächtigte vielleicht jetzt zu besuitigen im Stande seyn wird.

Auch hat Frankreich

10^{tes} . . . 1. Art: 19.) eine Revision des Classen-Tarifs und die Herabsetzung verschiedener Waaren-Gattungen für wünschenswerth gehalten. — Das Preussisch-niederländische Gutachten enthält einen Befriedigungs-Vorschlag, welchem alle übrigen Mitglieder der Central-Commission mit gleicher Einladung an den französischen Herrn Commissar beigetreten sind.

Derselbe gab über vorerwähnte 3 Gegenstände nachfolgende Erklärung ab: Frankreich; Die Erleichterungen der Recognitions- und Octroi-Gebühren, welche Frankreich im Interesse des Handels und der Rheinschiffahrt verlangt hat, sind dermaßen nöthig, daßs Unterzeichneter von diesem Theile seiner Bemerkungen nur in der Hoffnung und mit der förmlichen Verpflichtung, es werde chustens diesem Bedürfnis durch die Central-Commission abgeholfen werden, abgehen kann.

Demgemäß hat die Regierung Sr. Majestät des Königs der Franzosen, voll Vertrauen auf die in dieser Hinsicht von den andern Uferstaaten erhaltenen Zusicherungen, dem Unterzeichneten ermächtigt, hinsichtlich dieser Artikel, gleichfalls dem in dem conciliatorischen Vortrage ausgedrückten Wünschen beizutreten.

Dagegen besteht Unterzeichneter mit gleichem Vertrauen auf der unmittelbaren Aufhebung des dem Bureau von Kreisach bewilligten Subsidiair-Tarifs, weil derselbe, erstlich, eine Ausnahme bilden würde, die nicht in dem Status quo, welches als allgemeine Regel angenommen ist, liegt, und weil, zweiten, derselbe absolute Rechte beeinträchtigen würde, über welche die Regierungen von Baden und Frankreich allein berufen sind, sich zu verständigen.

Beschluß.

Zu 8. 9. 10 ist den Wünschen des Französischen Herrn Commissars bereits vorläufig genügt worden, einmal durch die Bereitwilligkeit, womit die Commission auf die Tarif-Revision, unmittelbar nach der Vertrags-Vollziehung einzugehen, erklärt hat und

zum andern, durch die veränderte Redaction des dem Vertrags-Entwurfe beizulegenden Tarifs Litt. C., worin sich die Strecken

a.) von der Badisch-französischen Gränze bis Kreisach und

b.) von Kreisach bis Strasburg,

ohne Erwähnung eines subsidiarischen Thaltarifs aufgeführt finden.

Die vorerwähnten 3 Gegenstände sind daher als erledigt anzusehen.

11^{tes} . . . Zu Art: 23. ist eine Meinungs-Verschiedenheit über den Mainzer Tarif für die rheinaufwärts ankommenden und in den Main steuernden Schiffe, zwischen der Großherzoglich Hessischen Regierung einerseits und sämtlichen Mitbetheiligten andererseits übrig geblieben. Letztere haben sich über einen Vermittlungs-Vorschlag vereinigt und dessen Beförderung dem Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten angelegentlich empfohlen

empfohlen. Es fragt sich jetzt: ob auf den Vorschlag eingegangen wird; oder ob die Sache in Gemäßheit der General-Conclusion des 195. Protocolls S. zur weiteren Verhandlung ausgesetzt bleiben muß?

Heßler: Hinsichtlich der Heßler durch uns in dem Art. 23. des Entwurfs eingeführt ganz neue Ausnahme von der darin richtig aufgestellten Regel der Voraus-Erhebung der Rheinschiffahrts-Gebühren bis zur nächsten Herbstätte; zugemutheten Herabsetzung der seinigen von den von Mainz in den Main gehenden Schiffsladungen; ist der Unterzeichnete befehligt, sich auf die vorderen diesseitigen Erklärungen zu beziehen, indem die Großherzoglich Hessische Regierung, nach einer wiederholten Prüfung dieses wichtigen Gegenstandes, von ihrem bisherigen Verlangen nicht abzugehen vermag.

Der Unterzeichnete hat bereits in seinen Anmerkungen zu dem 171. dann 195. Protocoll S. die Gründe theilweise beleuchtet, welche andererseits dagegen aufgestellt werden wollen. Er schaut indessen nicht, der Argumentation, welche in dem conciliatorischen Vortrage Platz gefunden und worauf der Königl. Niederländische Herr Bevollmächtigte den Antrag einer vorläufigen Verminderung bis auf die Hälfte, die Majorität der Central-Commission derjenigen einer angemessenen Herabsetzung im Allgemeinen, mit Vorbehalt der Abrechnung des Heßler künftig zu Theil werdenden Tarifs für den Untermain, zu stützen vermag Satz vor Satz zu folgen, und dadurch seine Widerlegung zu vervollständigen.

1) in dem ersten Absatz des conciliatorischen Vortrags zu diesem Artikel, wird die Allgemeinheit des Distanzen-Princips in der Wiener-Acte, angerufen, und im zweiten die fragliche exceptionelle Bestimmung des Art. 23., als dieser gemäß dargestellt, weil demnach nur für die wirklich durchschifft Distanz verzollt werde.

Allein

a) als im Jahr 1831 von der Königl. Preussen das verdienstliche Werk der Ausarbeitung des 1ten Entwurfs einer Rheinschiffahrts-Ordnung übernommen und vorgelegt, von der Central-Commission mit allgemeinem Beifall aufgenommen und darüber von mehreren Rheinuferstaaten abgestimmt wurde, hatte man doch auch, und wohl nicht weniger als jetzt, die Bestimmungen der Wiener-Acte vor Augen.

Gleichwohl enthält der 510. nur das von keiner Seite beanstandete reine Princip der Vorausverzollung bis zur nächsten Herbstätte, ohne eine solche Ausnahme, wie sie jetzt als ein Verum zum empfindlichen Nachtheil nur allein von Heßler, eingeführt werden will.

Auch wurde damals in den darüber erfolgten Abstimmungen, namentlich von Bayern 1. 276. Protocoll, vom 12. März 1832. und Nassau 1. 257. Protocoll vom 24. August 1832. eine solche Ausnahme durchaus nicht in Antrag gebracht, was sicherlich nicht unterblieben wäre, hätte man geglaubt, ihn auf die Stipulationen der Rheinschiffahrts-Acte stützen zu können; vielmehr der 5. in der von Preussen damals vorgeschlagenen Fassung pure adoptirt.

b) nach diesseitiger Ansicht hat sich die Octroi-Schuldigkeit nach der Uferlänge von der Herbstätte, welche passirt oder vor abgefahren wird, bis zur nächsten Herbstätte zu richten.

Wollte man jedoch nur die von der ersten ab, auf dem Haupt-Strome wirklich zurückgelegte Distanz dabei zum Grunde legen, so müßte solches Princip alsdann nicht

nicht theilweise, wie es nur diesen oder jenen Interessenten trifft, sondern nach einer allgemeinen gleichtrifflenden Regel angewendet werden, die nicht blos dem vorerwähnten zweiten Octroi-Hebstätte, vom dem Haupt-Flusse in einen Nebenfluss abgehenden, sondern auch dem an's Ufer gebrachten und zu Land weiter transportirten Schiffsladungen, bei völliger Gleichheit des Grundes, zu gute kommt. Hessen hat bereits in dem 195. Protocoll erklärt, einer derartigen allgemeinen Regel, wenn man sie plötzgrifflich erachte, nicht entgegen seyn zu wollen.

Gegentheiligen Falls muß aber dasselbe dabei beharren, die regelmäßige Anwendung der Modalität zu begehren, welche das Princip in den Bestimmungen der Art. 16. 23 und 24. der neuen Ordnung erfahren hat.

2.) Gegen den 3. Absatz des conciliatorischen Vertrags zu diesem Artikel, streiten theilweise die so eben entwickelten Momente.

Uebrigens kann mit Grund nicht behauptet werden: daß nach der neuen Ordnung überall eine allein nach den zu befahrenden Strecken berechnete Erhebung eintrete. Der Inhalt der nur erwähnten Artikel beweiset das Gegentheil zur Genüge.

Die Convention von 1804, der immerwährende, von Anfechtungen nicht gestörte, durch den Frankfurter Staatsvertrag vom 30. Juni 1816 von Neuem geheiligte Besitzstand, findet also in der Wiener-Acte eben so wenig einen Widerspruch, als die Regel der Art. 16. 23. und 24, wodurch das Princip der Gebühren-Erhebung nach der Distanz, einer bestimmten practischen Modification, eben so wie in der Convention von 1804, unterworfen worden ist.

Was übrigens die Großherzoglich Hessische Regierung gewinnt, das gewinnt sie nach der Regel der gedachten Artikel. Sie will nichts, als die Anwendung dieser Regel auch für sich, indem sie von allen Schiffen, die von ihrer Erhebungsstätte auf dem Rheine ab- oder daran vorbeifahren, Gebühren verlangt; wogegen sie aber auch keine Gebühren von den Schiffen bezieht, welche auf dem Rheine, zwischen zwei Erhebungs-Stätten, Distanzen des Großherzoglich Hessischen Strombetts durchschiffen haben, aber an einer Erhebungsstätte weder vorbei noch abgefahren sind. Da die Großherzoglich Hessische Regierung will, von den Fahrzeugen, die bei Mainz vorüber oder auf dem Rheine von dort abfahren, um sodann in den Main zu steuern, nicht ein Mal die ganze Gebühr, welche sie nach der Regel und der neuen Rheinschiffahrts-Ordnung zu fordern hat, erheben lassen, sondern nur die kaum die Hälfte betragende bisherige; solches jedoch nur in der Voraussetzung, daß gegen diesen Erhebungs-Satz kein weiterer Anstand erregt werden wird, indem sie entgegengesetzten Falls an ihren nicht acceptirten conciliatorischen Vorschlag sich nicht weiter gebunden erachtet.

Nebst dem löst der der Diesseits in Anschlag gebracht werden wollende Gewinn dormalen mit einiger Zuverlässigkeit sich noch keineswegs berechnen.

Noch ist es sehr problematisch, was, in Ansehung der neuen Tarif-Austheilung, der Oberhein vertragen wird; und neue bedeutende Lasten; wozu unter andern auch die Renten gehören; etc. etc., stehen bevor, ohne daß noch zur Zeit hinsichtlich des beträchtlicheren Theils derselben eine desfallige Uebereinkunft mit dem
übrigen

übrigen beteiligten Uferstaaten zu Stande gebracht ist. Unter solchen Umständen kann man Hofen mit Billigkeit nicht zumuthen, das Recht der Erhebung der fraglichen 13 1/2 Centimes ohne auch nur ein Mal einer Entschädigung, oder eines Ersatzes durch eine beliebige Schiffahrt ganz gewiß zu seyn, auf's Gerathewohl fahren zu lassen.

3.) Wenn in dem 1ten Absatz die Behauptung aufgestellt wird: "als ob die, in dem Main steuernden Fahrzeuge eigentlich keine Rhein-Distanz mehr beführen", so steht dieselbe im Widerspruche mit demjenigen, was in dem 7ten Absatz des Vermittlungs-Vortrags geltend gemacht werden will, indem das dort Berührte doch offenbar eine Rhein-Distanz oberhalb Mainz bis zur Main-Mündung voraussetzt.

4.) Der 5te Absatz will, von ersterwähnter Behauptung den Beleg in der Vorschrift des Art. 12. der Octroi-Convention finden, welcher die aus dem Main nach dem Oberrhein geladenen Fahrzeuge verpflichtet, bei der Ausfahrt aus jenem Nebenstrom sich vor dem Hafen von Mainz zu stellen, und die Gebühren jener Bergfahrt zu entrichten.

Allein was dieser Art. 12. verfügt, beruht auf einer speciellen Vorschrift, dergleichen die Octroi-Convention mehrere enthält.

Für die specielle Vorschrift des Art. 12. der Octroi-Convention spricht aber auch die Natur der Sache.

Dem Hofen hat die Schiffbarkeit des Stromes und die Seimpfade auf seiner langen doppelseitigen Uferstrecke bis ein Paar Stunden unterhalb Mannheim zu unterhalten. Es ist daher billig und recht, daß die Fahrzeuge, welche aus dem Main kommend, im Angesichte von Mainz in den Rhein treten, das Rheinoctroi, als Beitrag zu Bestreitung jener von ihnen auf einer weiten Strecke zu benutzenden Anstalten, an der hiesigen Erhebungsstätte berichtigen.

Die Fahrzeuge, welche aus dem Oberrhein in den Main gehen, sind nach dem nämlichen Artikel dahier zu verzollen nicht verbunden; völlig consequent dem Princip des Art. 93., weil sie entweder bereits zu Mannheim für die Strecke bis Mainz verzollt haben, oder zwischen beiden Hebstätten abgefahren sind und jene von Mainz nicht erreichen.

Hier wäre die Stelle gemessen, wenn die Octroi-Convention eine Verzollung der von Mainz in den Main gehenden Fahrzeuge ausnahmsweise von der Regel ihres Art. 93. nicht hätte haben wollen, solches auszudrücken. Allein sie hat geschwiegen; und eine 25-jährige konstante Praxis der unteren und oberen Schiffahrts-Behörden beider Rheinsseiten, hat deutlich genug bezeugt, daß die heute angefochten werden wollende Erhebung eine gesetzliche ist.

Man hat unter andern angeführt: daß, wenn die Schiffe, von Mainz kommend, schon bei ihrer Einfahrt in den Main das Wasserwiggeld für die ganze Strecke bis Mannheim bezahlen mußten, es nicht billig sey, sie solches bei der Ausfahrt abermals entrichten zu lassen.

Aber die Schiffe, welche aus dem Rhein in den Main und späterhin etwa wieder zurück in den Oberrhein fahren, haben doch verschiedene Ladungen, und können nicht als auf einer und derselben Fahrt begriffen angesehen werden, so daß sich nicht Fälle einer doppelten unbilligen Erhebung hinaus nachweisen lassen.

Der

Der Geist des Distanzen-Princips wird keineswegs verletzt; denn die Schiffe, welche aus dem Mittelrhein in den Main gehen, fahren an der Erhebungs-Stätte von Mainz vorbei. Die von Mainz aus in den Main steuernden Fahrzeuge, fahren von dieser Erhebungs-Stätte auf dem Rheine ab; diejenigen, welche aus dem Main kommen, um in den Oberrhein zu segeln, treten im Angesichte der hiesigen Erhebungs-Stätte in den Rhein, um nur eine lange Distanz desselben innerhalb des Großherzogthums Hessen zu benutzen. In allen diesen Fällen ist die dießseits besessene und ausgeübte Gebühren-Erhebung der aufgestellten Regel gemäß, und selbst in dem letzten nicht als eine Ausnahme zu betrachten.

Und wollte man selbst annehmen: der Eintritt des Mainschiffs in den Rhein finde zwischen zwei Erhebungs-Ämtern Statt, so sind doch nur diejenigen Schiffe durch die Rheinschiffahrts-Ordnung von dem Distanzen-Tarif befreit, welche ihre Ladung zwischen zwei Halbstätten am Rhein eingenommen, und keine solche zu passieren haben. Die Rheinschiffahrts-Ordnung ist nicht für den Main gegeben, und es bedürfte erst noch einer Uebereinkunft zwischen den Rhein- und Main-Uferstaaten, wenn zu Gunsten der Mainschiffahrt, sowohl hinsichtlich der Schiffe, die aus dem Rhein in den Main, als hinsichtlich derer, die aus dem Main in den Rhein fahren, Ausnahmen von der Regel Stattfinden sollten.

5.) Das in dem 6ten Absatz angezogene Gutachten der Appell-Commission vom 3. März 1808 ist irrelevant. Denn

a.) dasselbe statuirt nichts; sagt nur:

"qu'il n'y a pas lieu quant à présent à faire droit à la demande,"
enthält also keineswegs, wie der Vermittelungs-Vortrag zu unterstellen scheint eine Entscheidung gegen die jetzt beanstandet werden wollende Erhebung, die vielmehr nach wie vor ungestört fortgesetzt wurde.

b.) Die Appell-Commission wäre auch zu einer solchen ohne alle Competenz gewesen, da sie gemäß Art. 124 und 126 der Octroi-Convention, nur über die Recurse in Sachen der Octroi-Erhebung unter den Partien, keineswegs aber über die Rechte der sie eingesetzt habenden Gouvernements selbst, zu entscheiden hatte. Wäre ein solches Recht der letzteren Art zweifelhaft oder streitig geworden, so hätte nach Massgabe der Art. 129 und 130. der Octroi-Convention, auf dem Wege der Unterhandlung zwischen den beteiligten Regierungen, die Lösung des Anstands versucht werden müssen.

c.) Diese Incompetenz ist um so augenfälliger, als wiederholte Entschliessungen der obersten Administrativ-Behörde, des französischen Ministeriums, vom 15. März 1806 und 7. September 1807 vorlagen, welche das diametrale Gegen-theil von demjenigen entscheiden, was aus einigen Considerans jenes nichts statuirt-don Gutachtens der Appell-Commission gefolgt werden will.

d.) Man hat in diesem Absatz zugleich die Aeußerung des Unterzeichneten, in dem 51. des 329. Protocolls, vom 31. Juli 1813 zu benutzen gesucht, als habe derselbe dadurch überhaupt die Autorität des französischen Ministeriums zu

den

Ob.)

der Erlassung von Entscheidungen in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten in Zweifel ziehen wollen.

Dortmals handelte es sich aber von der Stelle eines Schreibens des Ministers des Innern Montalivet vom 23. Mai 1809, wodurch derselbe sich über die kleine Schiffahrt im Allgemeinen ausgesprochen. Diese Stelle wollte auf einem Fall, wo es sich von der großen Schiffahrt und jener des Mains handelte, angewendet werden, dem der Unterzeichnete sich dortmals widersetzte.

Hier aber ist von einer Octroi-Erhebung in Mainz, also um einer Hebstätte die Rede, die mit ihrem Entzuge in den Jahren 1806 und 1807, wo die in der untergebenen Sache angerufenen ministeriellen Schreiben erlassen wurden, notorisch, kraft der damals bestandenen Traktaten, Frankreich gehörten, dessen oberste Verwaltungs-Behörden folglich und streitbar competent waren, auf Grund der bestehenden Verträge die Rechte des Staats gegen Beeinträchtigungen sicher zu stellen, und desfallige Anträge zu entscheiden.

Wenn ferner die Äußerung des Unterzeichneten in eben diesem Protocoll angerufen wird: "daß der Bereich des gezwungenen Umschlags, wie des Erhebungs-Amtes hier selbst, sich bis an die Einmündung des Mains erstreckt," so gilt dieses allerdings für die aus dem Main kommenden nach dem Oberrhein gehenden Schiff-Ladungen, welche daher, weil Mainz nicht an der Main-Mündung selbst liegt, so angesehen werden, als passiren sie die hiesige Hebstätte, und hier verzollt müssen.

In Ansehung der nach dem Main aus dem Mittelrhein oder von hieraus steuernden Schiffe aber wäre jene Fiction ganz müßig, indem diese der gewöhnlichen Regel folgen, da erstere die Hebstätte passiren, letztere davon abfahren. Und da es sich hier bloß von diesem letztem Falle handelt, so können, wie bereits zu dem 195. ten Protocoll bemerkt worden, jene in einem früheren ganz heterogenen gemachten Äußerungen nicht hierher widernatürlich bezogen werden.

7.) In dem 7. Absatze wird die Behauptung aufgestellt: "als werde das $\frac{1}{10}$ tel, welches gemäß Art. 11. der Octroi-Convention die Fahrzeuge noch über die gewöhnliche Gebühr zu Willmich, nunmehr Caub, zu entrichten haben, die den Rhein herauf kommen, um in den Main zu gehen, bloß um deswillen dort entrichtet, damit sie auf dem hiesigen Erhebungs-Amte bei der directen Vorbeifahrt sich nicht weiter mit der Verzollung aufzuhalten brauchen."

Es wird also dadurch doch, wie bereits oben Z. 3. bemerkt worden, das Daseyn einer Rhein-Distanz oberhalb Mainz bis an die Main-Mündung, eingeräumt, wofür das zu Caub über die gewöhnliche Gebühr erlegte $\frac{1}{10}$ tel, das Octroi repräsentiren soll.

Hierauf ist zu bemerken:

a.) daß jene Befreiung von dem hiesigen Umschlag bloß denjenigen Bergschiffen nach der angeführten Stelle der Octroi-Convention zu gut kommt, welche zu Colm für Rechnung Frankfurter Kaufleute geladen und vor ihrem Abreise in dem Hafen von Colm mit dieser Erklärung gedachte Begünstigung ausdrücklich in Anspruch genommen haben. Das auf jenes Verhältniß gebaute Raisonnement würde daher

daher auf alle übrigen Schiffe, welche direct von Mainz in den Main steuern, oder aus dem Mittel-Rhein kommend, dorthin gehen, ohne in dem besondern Ausnahms-Falle des Art. 11. zu seyn, nicht passen.

b) der Zweck: den sich von Coblenz ohne umzuschlagen nach Frankfurt begebenden Schiffen durch die Entrichtung jenes $\frac{1}{10}$ tel Ueber-Geld zu Caub, einen Aufenthalt bei dem hiesigen Erhebungs-Amte zu ersparen, kann nicht unterstellt werden. Denn nach dem Art. 11. haben solche direct passirende Bergschiffe doch in dem hiesigen Hafen die Hälfte des Frachtm- und Weingelds zu legen. Die Zahlung jenes $\frac{1}{10}$ tel in Mainz, wäre daher in einem hingegangen.

c) wäre jenes $\frac{1}{10}$ tel wirklich als Äquivalent der Octroi-Schuldigkeit der Rheinstrücke oberhalb Mainz bis an den Main anzusehen, so hätte es nicht auf einem Erhebungs-Amte des rechten, sondern einem solchen des linken Ufers, zu Coblenz, bezahlt werden müssen.

Denn bekanntlich schied der Art. 39. des Reichs-Deputations-Processus vom 25. Februar 1803. den Ertrag des Rheinschiffahrts-Octroi's in 2 Hälften, wovon die eine Frankreich, die andere Deutschland zu beziehen hatte.

Der letzteren namentlich waren noch besondere Bestimmungen gegeben, die Frankreich durchaus fremd waren.

Dieses völkerechtliche Verhältniß bestand bei Schließung und Verkündigung der Octroi-Convention vom 1804. noch fort, wie schon der Eingang derselben zeigt.

Wie läßt sich daher auch nur mit einiger Scheine annehmen: daß, um Frankreich für dasjenige, was an dessen Hebestätte Mainz für die Strecke oberhalb bis zur Mainmündung an Octroi zu zahlen gewesen, zu entschädigen, besagtes $\frac{1}{10}$ tel an die Hebestätte der deutschen Seite Willmich jetzt Caub, entrichtet worden sey? —

d) welchen eigentlichen Grund letztere ausnahmsweise Zahlung, und daß sie gerade an dieses Erhebungs-Amte geleistet wurde — gehabt haben mag, ist Diesseits unbekannt.

Daß sie aber kein Äquivalent für das Octroi der hier fraglichen Rheinstrücke hat seyn sollen, geht, auf den obenwähnten Gründen, weiter daraus hervor, daß diese direct vorbeigehenden Fahrzeuge hier unverrückt jeder Zeit das Rheinoctroi mit 13 $\frac{1}{2}$ Centimes pr. Zentner entrichtet und die obersten Schiffahrts- und Verwaltungs-Behörden, die eine Doppelt-Erhebung gewiß nicht würden gebilligt, dieses Verfahren, auf früher deshalb vorgebrachte Remonstrationen, wiederholt bestätigt, und die Pflichtigen sich nachmals dabei mit einer langen Reihe von Jahren beruhigt haben.

e) Im dem 8ten a. linc. wird abermals die oben z. 2. bemerktenmaßen nicht richtige Behauptung aufgestellt: "als solle nun überall nur nach der Distanz erhoben werden" und unter Berufung auf die bevorstehende beträchtliche Verminderung des Tarifs an der Preussischen Rheinstrücke, so wie dessen ansehnliche Erhöhung an derjenigen des Rheins, letzteres aufgefordert: alle Erhebungen, die mit jenem angeblich strengen Distanzen-Princip nicht im Einklange seyn, aufzugeben.

Man erinnert darauf, daß, wenn auf der Preussischen Rheinstrücke eine Verminderung des Tarifs eintritt, dieses in Folge der traktatmäßigen Regel geschieht, so wie anderwärts eine Erhöhung desselben an der Großherzoglich Hessischen Rheinstrücke

... strecke auch nur in Folge oben dieser Regel begehrt wird; und man hiersits keine Er-
hebung fort dauern lassen, noch eingeführt sehen will, welche nicht von der Regel
sanctionirt ist.

Ob übrigens der Ertrag des neuen Tarifs auf dem Hessischen Rheine, so hoch
ausfallen wird, als man solchen in dem conciliatorischen Vertrage berechnen zu
können glaubt, wird, wie bereits oben berührt, erst die Folge lehren.

9.) Auf dem 7ten Absatz hat der Unterzeichnete bereits in dem 195. Protocoll das
Nothige entgegnet.

10.) So viel die Bemerkung des 10. Absatzes anlangt, wodurch des Unterzeichneten
frühere Aeußerung in dem 171. Protocoll vom 31. October 1829 nun, in der hier
fraglichen Beziehung, gegen ihn geltend gemacht werden will; so muß es, da jeder
siner eignen Worte bester Ausleger ist, hier erinnern: daß er in den Stellen 7, 7. und
8. seiner damaligen Abstimmung, nur die Vollziehung der allgemeinen Regeln,
und keine Ausnahmen verlangt hat und noch verlangt, wie dieses auch aus
allem bisher Gesagten deutlich hervorgeht. Man fordert hiernach dicsits nichts
Unbilliges und nur sein Recht.

11.) In dem 11. Absatz werden auch der Main und dessen Zolloverhältnisse mit zur
Sprache gebracht.

Wenn man, aus Rücksichten auf die Schifffahrt des Mains wünscht, daß die
Gebühren von den Schiffen, welche in denselben fahren, vermindert werden möchten,
so wird es vor Allem darauf ankommen, was denn die hierbei zunächst betheiligten
Mainuferstaaten, hinsichtlich des Maintarifs, beschließen, was an diesem Tarife
dem Großherzogthum Hessen zugetheilt, und was von den Mainuferstaaten in
Betreff der sehr bedeutenden Kosten beschloßen werden wird, welche hinsichtlich
der Strombauten, namentlich am Ausflusse des Mains und am unteren Main hinauf
überhaupt, so wie wegen Herstellung und Unterhaltung eines Leinpfades aufgebracht
werden müssen.

Alles dieses muß durch die Mainschifffahrts-Verhandlung vordersamst festge-
setzt seyn, ehe des Unterzeichneten allerhöchste Regierung zugemuthet werden kann,
in nähere Erwägung zu ziehen, ob von den 13½ Centimes noch eine weitere Minderung
zugugestehen möglich ist. Daß man übrigens Großherzoglich Hessischer Seits
in diesem Betreff das Mögliche thun wird, kann eine hochverordnete Central-
Commission schon daraus schließen, daß auf den Wunsch der Stände des Groß-
herzogthums: die Rheinschifffahrts-Gebühren herabgesetzt zu sehen - die Zusicherung
der diesseitigen Regierung erfolgt ist: "diesen Gegenstand, so weit er von der Diesseite
abhängt, näher prüfen zu wollen" so wie denn das allgemeine Handels-Interesse
und das besondere Interesse des diesseitigen Mainufers, auch der Diesseite das Be-
streben einflößen muß, die Schifffahrt des Mains so sehr erleichtert zu sehen, als
es die Verhältnisse fordern und zulassen.

12.) Endlich will man zu allem Ueberflusse noch erwähnen, daß bei Austheilung der
Octroi-Pentem-Gast nach den Octroi-Einnahmen der Normal-Jahre 1800 bis 1811,
jene aus der jetzt angefochtenen werden wollenden Erhebung von dem von hier in den
Main

Main gehenden Schiffsladungen mit begriffen, folglich bei dieser, wie bei jeder andern Gelegenheit seit einem Viertel-Jahrhundert als eine völlig gerechtfertigte betrachtet und darauf der Großherzoglich Hessischen Regierung ihr nach dem bisherigen Aus- theilungs-Typus abgemessener Antheil an der Rentenlast überwiesen worden ist.

Die Unterzeichneten allerhöchsten Regierung bedauert daher, aus allen diesen ge- wichtvollen Gründen dem vermittelnden Vorschlage der Herren Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preussen, obwohl sie deren gute Absicht keineswegs mißkennt, nicht entgegen kommen zu können.

Beschluß.

Die Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Frankreich, Nassau und Preussen bedauern, daß der auf Rücksichten der Billigkeit gegründete Vermittelungs-Vorschlag, bei der Großherzoglich Hessischen Regierung noch zur Zeit keinen Eingang gefunden hat; sie überlassen sich jedoch der angenehmen Hoffnung, daß man weiterhin zu einer gütlichen Vereinigung gelangen werde; bis wohin allen mitbetheiligten Regierungen, denen die Großherzoglich Hessische Erklärung vorgelegt werden soll, ihre Rechte vorbehalten bleiben.

Die Central-Commission beschließt, daß der vorstehend erörterte Differenz-Punkt ferner als ausgesetzt anzusehen ist, ohne der Vertrags-Vollziehung hinderlich zu seyn.

^{12^{tes}} Zu Art. 35. u. s. w. hat das Preussisch-niederländische Gutachten den französische Erinnerungen wegen der Mauth-Verhältnisse in Beziehung auf die Rhein-Schiffahrt mittelst eines Zusatzes zu dem Tit. III. zu begegnen gesucht. Sammtliche übrige Uferstaaten sind hiermit einverstanden gewesen und haben die Königl. Französische Regierung zum Beitritt eingeladen.

Frankreich; Als einen neuen Beweis der Bereitwilligkeit seiner Regierung, den Wünschen der Central-Commission nachzugeben, hat dieselbe ihn ermächtigt, von seinen früheren Bemerkungen über diesen Artikel abzustehen.

Indem er sofort die primitive Redaction des Entwurfs annimmt, muß er nebenbei auf der Nothwendigkeit bestehen, aus dem Verhalte, welches, nach dem conciliatorischen Vortrage pag. 33. dem Tit. III. schließen soll, die Worte wegzulassen "et qui seraient à concilier etc. etc." und dieselbe durch diese zu ersetzen: "et qui seraient conciliables avec leurs intérêts financiers — und welche mit ihren Finanz-Interessen vereinbar seyn würden."

Beschluß.

Die Central-Commission dankt für die Annahme des Vorschlags und bewilligt um so lieber die gewünschte Wort-Veränderung in dem Zusatz zu dem III^{ten} Titel, da solche dem beabsichtigten Sinne gemäß ist.

^{13^{tes}} Über die Frage: ob die Lahn zu den im Art. 35. zu nennenden Flüssen gehöre, hat der Herzoglich Nassauische Herr Commissar eine Erklärung vorbehalten.

Derselbe wünscht, daß dieser Gegenstand zur nachträglichen Erweiterung verwiesen bleiben möge, — womit die Central-Commission einverstanden ist.

^{14^{tes}} Zu Art. 42. haben Baden, Bayern, Frankreich und Nassau die Beibehaltung

...tung des Herkommens hinsichtlich der aus dem Rhein nach dem Main et vice versa gehenden Schiffe und Ladungen in Anspruch genommen. Es ist hierüber noch die Äußerung des Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten zu erwarten.

Hessen. Eine eigentliche Observanz hinsichtlich der aus dem Ober-Rhein nach dem Main gehenden Fahrzeuge, insbesondere der Ueberladungen von Bord zu Bord an der Mainspitze, vermag die Großherzoglich Hessische Regierung nicht einzuräumen.

Die Octroi-Convention will Art. 118 und resp. 7, dass die Ein- und Ausladungen unter Aufsicht von Angestellten des Rheinschiffahrts- Octroi geschehen, deren Anerkennung als Controlle der Manifeste dienen soll.

Sie hebt Art. 128. jede früher bestandene Gewohnheit / usage / auf, und giebt sich selbst als alleinige Regel. Es könnte sich also, neben ihr, weder eine alte Observanz, hätte sie bestanden, erhalten, noch eine neue bilden.

Auch wurde von der Französischen Oberbehörde alles Umladen an der Mainspitze, unter'm 7. Juli 1812 als ordnungswidrig gemeinest, verboten, wie die abschließliche Anlage bewirkt.

Eine Verpflichtung, sie auf diesem Punkte zu gestatten, kann daher die Großherzoglich Hessische Regierung für sich nicht anerkennen.

Um jedoch dem von der Franco-Französisch in dem 181. Protocoll ausgesprochenen Wünschen und den etwaigen Bedürfnissen des Handels, so weit es sich nur mit dem Schutze der diesseitigen Landes- Abgaben vereinigen lässt, freundlich entgegen zu kommen; in Anbetracht ferner, dass es für die dem Oberrhein herab steuernden Schiffe, welche Güter für den Main geladen haben, bei der Leichtigkeit dieses letzteren allerdings wünschenswerth seyn mag, diese an der Mainspitze von Bord zu Bord in leichteren Fahrzeugen umzuladen; in Anbetracht endlich, dass diese in Mainz keinen Rheinzoll zu bezahlen haben; will man von Seiten der Großherzoglich Hessischen Staats- Regierung, so lange daraus keine Unordnungen erwachsen, und unter Vorbehalt aller zur Sicherung der diesseitigen finanziellen Interessen erforderlichen Maassregeln, deren allenfallsige Kosten den Interessenten zur Last fallen würden — geschehen lassen, dass das, was bisher von den oberrheinischen Schiffen, die Güter für den Main geladen hatten, durch Ueberladungen von Bord zu Bord an der Mainspitze, zu geschehen pflegte, auch ferner, jedoch ohne weitere Ausdehnung, Statt finden möge.

Baden, Bayern, Frankreich und Nassau; Die Natur des Vertrags erfordert die völlige Gleichstellung der Rechte für die Schifffahrt auf dem ganzen Rhein von und zu seinem Nebenflüssen.

Es ist kein Grund vorhanden, warum die Schiffe, welche vom Rhein herab in den Main laufend eine größere Begünstigung genießen sollen, den ungehinderten Verkehr über den Main fortzusetzen, als man jenen Schiffen zugestehen will, die vom Mittelrhein zu Berg in den Main zu fahren beabsichtigen. Gleich dem von oben herab aus dem Rhein in den Main gehenden Fahrzeugen, ist denen von unten herauf aus dem Rhein in den Main steuernden Güterschiffen — es mögen Rhein- oder Mainschiffe seyn — durch die versandete Mündung des Mains geboten, an der Mündung, die Güter in flachere Fahrzeuge zu vertheilen. Diese nothwendige Vertheilung ist niemals unterblieben, solange die Schifffahrt

fabert vom Rhein über den Main besteht. Der Handelsstand in Uebereinstimmung mit der Schiffs-polizei zu Mainz gestattet eine Ladung von 1500 Zentnern für die Mainschiffe. Eine Mainschiff kann mit dieser Ladung bei gewöhnlichem Wasserstand in den Main einfahren. Alle lichten durch Vertheilung ihrer Güter in kleinere Fahrzeuge. Diese Sichtung geschieht durch die Schiffer selbst an der Mainspitze.

Das Großherzogl. Hessische Votum will jetzt diese Sichtung den Schiffen gestatten, welche vom Oberrhein in den Main fahren, und jenen Fahrzeugen verbieten, welche vom Mittelrhein in den Main gehen.

Die Unterzeichneten müssen sich gegen diese Beschränkung durchaus verwahren, und auf die Gleichstellung einer ungehinderten Behandlung aller Schiffe, die vom Rhein in den Main et vice versa fahren wollen, antragen.

Wohi dieselben jedoch die Versicherung hinzufügen, dass es durchaus die Absicht nicht ist, dem Großherzogl. Hessischen Octroi- und Steuer. Interesse durch die verlangte Beibehaltung der Erleichterung der Schifffahrt zu nahe zu treten.

Beschluss.

Bei der theilweise noch schwaltenden Meinungs-Verschiedenheit, bleibt dieser Gegenstand zur vollkommnen Vereinigung ausgesetzt, worüber der Großherzoglich Hessische Herr Commissär baldigst eine nähere Eröffnung mitzutheilen und jede erweislich bestehende Überony einstreifen aufrecht zu halten versucht wird.

Hessen; Der Unterzeichnete wird sich beileben, dem vorstehenden Majoritäts-Beschluss seiner Regierung vorzulegen, und die nähere amtliche Erkundigung über die behauptet worden wollende Gewohnheit: dass auch die aus dem Mittelrhein nach dem Main bestimmten Güter, ja selbst die aus dem Main in den Oberrhein gehenden, an der Main-Spitze überladen zu werden pflegten, worüber er billig die nähere Beurkundung von dem Herrn Bevollmächtigten, welche diese Behauptung aufstellen, erwartet hätte - zu veranlassen, sofort in möglichst kurzer Frist die desfallsige Erklärung nach dem Resultat zu Protocoll geben, dessen Bestätigung oder Nichtbestätigung der allegirten Thatsachen, der diesseitigen endlichen Erklärung Grundlage und Richtung erteilen wird. Einseitig übernimmt er, bei seiner Regierung dahin anzutragen, dass in dem, was bisher in dieser Beziehung zu geschehen pflegte, keine Aenderung vor der Hand eintrete.

Vorläufig verwahrt der Unterzeichnete eventuell die Rechte der Großherzoglich Hessischen Regierung.

15^{ten} ... Zu Art. 96. wegen der Central-Commissions. Kosten und der außerordentlichen Ausgaben des General-Inspectors - sowie

16^{ten} ... wegen des Gehalts der Inspectoren hat die Central-Commission Gesammt-Anträge an die französische Regierung gerichtet, worüber man der Erklärung des Herrn Bevollmächtigten entgegen sieht.

Frankreich; Unterzeichnete hat sich beileben, der Einladung zu entsprechen, welche die Central-Commission ihm zugehen ließ, seine Regierung zu veranlassen, den Wünschen beizutreten, welche die Majorität hinsichtlich dieses Artikels geäußert hat.

Er schätzt sich glücklich, anzeigen zu können, dass, ungeachtet der Unannehmlichkeiten

keiten, welche besonders für Frankreich aus den neuen Verfügungen des conciliatorischen Vertrags hervorgehen würden, die Regierung Frankreichs nicht minder geneigt ist, der Annahme beizutreten.

Aber derselbe muß die ausdrückliche Bedingung daran knüpfen, und Unterzeichneter ist beauftragt, dieselbe auf das förmlichste und bestimmteste auszudrücken, daß die Central-Commission unmittelbar und im Namen aller Uferstaaten, den Zeitpunkt der Liquidation und der Abrechnung aller Finanz-Interessen, sowohl hinsichtlich des Rhein-Übri-Ertrags, als im Betreff der Pensionen und anderer gemeinschaftlich gebliebenen Ausgaben, festsetzen möge. Eine solche Verpflichtung kann um so weniger Anstand erregen, als dieselbe auf eine directe Weise den Wünschen aller beteiligten Cabinette, die früheren Bewusstseindigungen auf das baldste zu erledigen, entspräche.

Als wiederholte Bereitwilligkeit, den Wünschen der Majorität nachzugeben, läßt sich Unterzeichneter zu der Abweichung, welche dieser Artikel mit den Verfügungen des Art. 18. des Wiener-Congress-Acte darbietet, herbei.

Beschluß.

Die Central-Commission dankt dem Französischen Herrn Commissair verbindlich für die zu 15. und 16. abgegebene völlig erledigende Erklärung, welche sie mit Vergnügen unter die Zahl der heute gegebenen Beweise einer aufrichtigen Bereitwilligkeit zählt, zur Beendigung des gemeinsamen Werks verdienstlich mitzuwirken.

Sie erklärt zugleich einstimmig, sich nach dem Wunsche des gedachten Herrn Commissairs mit dem noch etwa zu erledigenden Liquidations-Angelegenheiten unmittelbar nach der Vollziehung des Rheinschiffahrts-Vertrages beschäftigen zu wollen.

Fortgesetzt am 20^{ten} December 1830.

Haupt-Beschluß.

Aus den vorstehend zu Nr. 1 bis 16. ertheilten Abstimmungen erhellt, daß die Gegenstände Nr. 1^{er}, Nr. 8, 9, 10, 12, 15 und 16 als völlig erledigt anzusehen sind und dagegen nur die Punkte 1^{er}, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 13, 14, zur weiteren Verhandlung ausgesetzt bleiben.

Die Commission wiederholt einstimmig den schon im 15^{ten} Protocoll enthaltenen Beschluß; daß des Vorbehalts der Vereinigung über letztgedachte 11 Gegenstände unachtet, zum Abschluß des Rheinschiffahrts-Vertrages geschlossen werden soll. Sie richtet aber zugleich an die bei der vorbehaltenen Erledigung zunächst interessirten Mitglieder den angelegentlichen Wunsch, daß sie ihrerseits bemüht seyn mögen, auch in dieser Hinsicht eine allgemeine Befriedigung möglichst bald herbeizuführen.

Niederland: Für den Augenblick kann ich mich nur auf meine gleich im Anfange der Sitzung gemachte Erklärung beziehen und zweifle nicht, daß die Instructionen, welchen ich von Seiten meines allerhöchsten Hofes entgegen sehe, dem Wunsche der Commission ein baldiges und vollkommenes gemeinschaftliches Einverständnis zu bewirken, entsprechen werden.

Ich stelle jedoch bei dieser Gelegenheit aufs neu vor, daß der Termin vom 8. Januar zu nahe, den Entfernungen und Umständen zu wenig angemessen erscheint, als daß ich
mir

mir schmeicheln könnte, den davon gewünschten Effect verücht zu sehen.

Beschluß.

Der vorhergehende Beschluß bezieht sich auf Gegenstände, welche entweder durch Annahme der Preussisch-niederländischen Vermittelungs-Vorschläge, und durch wirkliche Verzichtungen auf früher von der einen oder von der andern Seite gemachte Erinnerungen erledigt, oder in Folge des mit Zustimmung der Königlich-Niederländischen Regierung genommenen Haupt-Beschlusses §I. des 195. Protocolls zur weiteren Verhandlung ausgesetzt worden sind. — Es kann also die Zustimmung des niederländischen Herrn Bevollmächtigten schon in Gemäßheit vorhergegangener Vorschläge — und ausdrücklicher Anerkennnisse, erwartet und als unabhängig von jeder neuen Instruction angesehen werden. Wenn derselbe dersonunerachtet Bedenken trägt, darauf vorzugehen und dem Beispiele aller übrigen Commissarien zu folgen: so liegt darin für die Central-Commission ein Beweggrund mehr auf die möglichst schnelle Beendigung einer sehr beunruhigenden Geschäfts-Lage zu dringen. Sie darf hierunter das Rechts- und Billigkeits-Gefühl der Königl. Regierung der Niederlande, den übrigen mitbetheiligten Höfen gegenüber, Vertrauensvoll in Anspruch nehmen — und den zu No. 1. genommenen Beschluß dem niederländischen Herrn Bevollmächtigten nochmals zur angelegentlichsten und schnelligen Befolgung dringend empfehlen.

§II.

Es wurde hiernächst

ad B. zu der Vorfrage wegen des Textes übergegangen.

Der Majoritäts-Beschluß der Central-Commission im 195. Protocoll enthält den Vorschlag, die von Preussen und von den Niederlanden resp. in deutscher und französischer Sprache vorgelegten Vertrags-Entwürfe gleichmäßig als Originale anzuerkennen und der Königl. Niederländischen Regierung die Hinzufügung einer Redaction in holländischer Sprache anheimzustellen, dergestalt, daß in Contestations-Fällen gegen den einen oder den andern Theil nur derjenige Text entscheiden solle, der in dessen Landessprache abgefaßt sey.

Der Französische Herr Commissair gab hiüber, zunächst die Meinung seines Gouvernements zu erkennen:

Frankreich: Der Französische Bevollmächtigte glaubt im 195. Protocoll theils auf dem Grund der Schwierigkeiten, welche aus der Annahme mehrerer Texte entstehen, theils auf dem Grund früherer, innerhalb und außerhalb der Central-Commission entlehnter Vorgänge auf eine peremptorische Weise die Nothwendigkeit nachgewiesen zu haben, sich zu dem französischen, als Original-Text zu vereinigen. Dieser Ueberzeugung ungeachtet aber, mußte er jedoch begreifen, von welcher Wichtigkeit es der Nationalität der übrigen Uferstaaten des Rheins seyn mußte, gleichzeitig einen deutschen und nöthigenfalls einen holländischen Text anzuerkennen. Aus diesem Grunde wird (Unterzeichneten), immer bereit, Wünsche zu befriedigen, die an so entscheidende Ursachen geknüpft sind, keine Schwierigkeiten machen, so viele Texte zuzulassen, als deren für erforderlich erachtet wird, vorbehaltlich jedoch, daß in Contestations-Fällen zwischen Frankreich und andern Uferstaaten, immer nur der französische Text allein entscheiden solle.

Niederland:

Niederland erklärt seine Instructionen zu erwarten.

Conclusum.

Die Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Hessen, Nassau und Preußen werden sich durch den Vorschlag des französischen Herrn Commissairs, unter dem Vorbehalte, befriedigt finden, von dem nämlichen Rechte in vorkommenden Contestations-Fällen Gebrauch zu machen.

Frankreich: Der französische Bevollmächtigte sieht mit Vergnügen das Bestreben seiner sehr verehrten Herren Collegen, in dem Sinne und nach dem Ansichten seiner Erklärung, ein Einverständnis herbei zu führen, und er wird sich bemühen, bei dem Herrn Bevollmächtigten der Niederlande alle Mittel, welche sie darbietet, zu einer allgemeinen und definitiven Vereinigung, wirksam zu machen.

§ III.

ad C. Dem Präsidial-Vorschlag wegen der Unterzeichnungs- und Ratifications-Formen § II. des 145^{ten} Protocolls haben Baden, Hessen, Nassau und Preußen unter der Voraussetzung eines allgemeinen Einverständnisses bereits angenommen. — Bayern hat sich das Protocoll offen behalten; auch sind die Erklärungen von Frankreich und von den Niederlanden noch zu erwarten. —

Bayern: erklärt sich nunmehr mit dem Vorschlag einverstanden.

Frankreich: desgleichen.

Niederland: wiederholt, daß er seine Instructionen erwarte.

Conclusum.

Der Vorschlag ist also, mit Vorbehalt der von Seite der Niederlande hoffentlich bald und übereinstimmend zu erwartenden Erklärung angenommen.

Die Commission vereinigt sich, um jedem Zweifel zu begegnen, über folgendes Verfahren:

- 1) Das Anerkennungs-Protocoll wird in der nämlichen Reihenfolge unterzeichnet, welche für die Unterzeichnung der gewöhnlichen Commissions-Protocolle angenommen ist.
- 2) Es werden 8 Exemplare für jeden Text unterzeichnet, — wovon 7 an die Herrn Commissarien vertheilt werden, während eins in das Commissions-Archiv niedergelegt wird.
- 3) Jeder Hof erhält 8 auf die verschiedenen Texte bezügliche Ratifications-Urkunden, wovon eins in dem Archiv der Commission verbleibt, und 7, gegen eine gleiche Anzahl, unter den Rheinverstaaten ausgetauscht werden. —
- 4) Um die Ausfertigung dieser Urkunden zu vereinfachen, bleibt es der Wahl jedes Rheinverstaats anheimgestellt, in dem Ratifications-Act den Text des ganzen Vertrags wiederholen, oder solchen nur angemessen in Bezug nehmen zu lassen.

Fortgesetzt am 21^{ten} December 1830.

Als nunmehr

ad D. zu der Redactions-Berichtigung des Vertrags übergegangen werden sollte, wurde von Seite der Niederlande folgende Bemerkung zu Protocoll gegeben.

Niederland: behält es sich vor, die letzte Hand an die Redaction der Convention, welche in Berathung ist, legen zu helfen, sobald diese Berathung ihre vollkommene Reife erlangt haben wird.

Conclusum.

Conclusum.

Die Central-Commission wünscht nichts Angelegentlicher, als den Zeitpunkt der vollständigen Reife des Vertrags herbeizuführen, welches grade der Zweck ihrer gegenwärtigen Verhandlung ist. Sie versucht daher den niederländischen Herrn Bevollmächtigten, in Beziehung auf das Redactions-Geschäft, wenigstens diejenigen Bemerkungen, welche von keiner neuen Instruction abhängig sind, namens seiner allerhöchsten Regierung mittheilen und sich in gleicher Weise über etwaige Anträge der übrigen Commissionen äußern zu wollen.

Die Mitglieder der Central-Commission haben sich nun gemeinschaftlich mit der Vergleichung, Berücksichtigung und Vervollständigung der beiden Vertrags-Entwürfe beschäftigt, welche Beziehungsweise im französischen und im deutschen Sprache unter dem 29^{ten} August und 31^{ten} October v. J. | Protocoll Nr. 167 und 171. | vorgelegt wurden. —

Sie haben dabei alle seitdem vorgekommene Verhandlungen, insonderheit die Protocolle Nr. 171, 184 und 195, nebst den niederländisch-preussischen gutachtlichen Vorschlägen, und den Inhalt des gegenwärtigen Protocolls, vor Augen gehabt. — Alles, in Gemäßheit dieser Verhandlungen und in völliger Uebereinstimmung der Ansichten, für nöthig erachtete Abänderungen und Zusätze sind zur Güte beider Vertrags-Redactionen bemerkt und dem Herrn General-Secretar der Commission mitgetheilt worden, um solche in 2 resp. französische und deutsche, durchschossene Redactions-Exemplare reineschriftlich eintragen zu lassen und letztere zur Beglaubigung und vorläufigen Anerkennung am 23^{ten} d. M. vorzulegen. Die Commission beschloß:

sich alsdann zur Fortsetzung und Beendigung des Protocolls wieder vereinigen zu wollen. —

Fortgesetzt am 23^{ten} December 1836.

SIV.

Der Großherzoglich Hessische Herr Commissar fand sich zuvörderst veranlaßt, folgende nachträgliche Erklärung abzugeben:

Hessen; Der Großherzogliche Bevollmächtigte hatte in dem 171. Protocoll z. 8. und 9. sich dahin ausgesprochen:

daß seiner Regierung die nach der Natur der Sache sowohl, als der ausdrücklichen Fortsetzung des Art. 12. der Actoi-Convention von ihr seither befohlen werdende Rheinschiffahrts-Gebühren Erhebung von dem aus dem Main in den Oberhein bestimmten Fahrzeugen und Gütern, gesichert bleiben müsse; wohingegen solche auf die ihr in dem 1^{ten} und 2^{ten} Entwurfe einer Rheinschiffahrts-Ordnung zugedachte neue Erhebung von dem unterhalb Mannheim abfahrenden Schiffen, keinen besonderen Wirt'satz.

In dem nämlichen Sinne hatte er sich in dem 195. Protocoll erklärt.

Bei der summarischen Revision des umgearbeiteten Tarifs Anlage C. des Entwurfs, am Schluß der Sitzung des 21^{ten} d. M., fand der Unterzeichnete dem letzterwähnten Thal-Tarif beivilligt.

Hessen, seiner gegebenen Erklärung gemäß, beanstandet diese darauf eingehende Aus-

lassung

Laufung nicht, wird aber fortfahren, nach wie vor von den aus dem Mainz nach dem Ober-
rhein bestimmten Fahrzeugen und Gütern den Bortarif, und zwar, sobald der neue
Tarifeintritt, nach den darin fixirten Sätzen, dahin zu erheben, und resp: sich mit
Baden und Baiern berechnen.

Conclusum.

Die Central-Commission nimmt in Folge der Großherzogl. Hessischen Erklärung all-
gemeinen Rückbezug auf die vorhergegangenen Verhandlungen, und reservirt ebenfalls
für alle Theile die gleichen Rechte.

§V.

Ferner wurde bemerkt für

Baden; Der Großherzogliche Bevollmächtigte ist beauftragt, nach der aus dem Inhalte des
gegenwärtigen Protocolls bereits hervorgehenden Zustimmung zu den Beschlüssen der
Central-Commission, im 195.^{ten} Separat-Protocoll, vom 23. September d. J. im allge-
meinen schließliche noch insbesondere, zu dem §III. desselben Protocolls - die Großherzogl.
Badische Seite zur Sprache gebrachte Verständigung über den Schlusssatz des Art. 37.
des Entwurfs: Tit. III. Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuer-
Gesetze bei der Rheinschiffahrt, "wegen der Zollsätze am Rhein, als Landes Grenze
betrachtet", die Erklärung abzugeben; daß es an der, in dem Commissions- Beschlusse
zu dem vorerwähnten Paragraphen enthaltenen Erläuterung, hinüber genüge. -

§VI.

Nachdem der Herr General-Secretär Hermann den Auftrag vom 21^{ten} d. M. erledigt und
2 Exemplare des Rheinschiffahrts-Vertrags- und Reglements- Entwurfs in deutscher
und französischer Sprache mit den beschlossenen Aenderungen und Zusätzen vorgelegt
hatte, wurden solche nachgesehen, in Ordnung befunden, überall, wo es erforderlich
schien, von sämmtlichen Commissarien mit Ausnahme des Königl. niederländischen,
paraphirt und am Ende mit deren Unterschriften versehen. Die Commission ver-
einigte sich zu folgendem

Beschluß.

- 1) Die vorstehend erwähnten beiden Vertrags- Redactionen sind, mit Rückbeziehung auf den
Inhalt dieses Protocolls und die darin ausgedrückten Vorbehalte, und insonderheit dasjenige,
was der Königl. Französische Herr Bevollmächtigte bei der Annahme mehrerer Texte,
für die Anwendung des französischen sich bedungen hat, einstweilen als rechtsverbindlich
anerkannt;
- 2) Sie sollen bis zur beschlossenen Wieder-Vereinigung der Commission in deren Archiv nieder-
gelegt und den Mitgliedern derselben nach Bedürfnis beglaubigte Auszüge und Ab-
schriften entkelt werden. -
- 3) Die Commissarien von Baden, Baiern, Frankreich, Hessen, Nassau und Preußen
sind bereit, diese vorläufige Anerkennung in eine definitive zu verwandeln, sobald die
einzig auf Seite der Niederlande noch obwaltenden Anstände gehoben seyn werden;
- 4) obenwähnte Commissarien schmeicheln sich mit der Hoffnung, daß die wegen befürch-
teter

gelder Ergänzung der Instructionen des niederländischen Herrn Bevollmächtigten, namens ihrer Regierungen ausgedrückten Wünsche, bei der allerhöchsten Regierung der Niederlande um so eher eine wohlgefällige Aufnahme finden werden, als hierbei nur noch sehr wenige, theils die Form angehende, und vorläufigst besprochene, theils in ihrer Bedeutung untergeordnete Punkte zu berücksichtigen bleiben. —

Die Central-Commission erklärt endlich

59) daß sie, der eigenthümlichen Stellung unerachtet, worin einer der Herren Bevollmächtigten sich versetzt glaubt, mit den Verhandlungen fortgeschritten ist, theils um einen im 495^{ten} Protocoll mit Zustimmung aller Theilnehmer peremptorisch gestellten Aufgabe zu genügen, theils um unter drängenden Verhältnissen des Augenblicks nicht durch längeres Zögern, vor der öffentlichen Meinung bloß gestellt zu seyn. Sie würde sich zu einer Erweiterung des Verabredungs-Vorschlags wohl verstanden haben, wenn nicht der niederländische Herr Bevollmächtigte selbst Bedenken getragen hätte, hierunter eine billige Gegen-Verschickung einzugehen. —

Niederlande; Indem ich mich auf meine vorhergehenden Eingaben, an die ich mich halten zu müssen geglaubt, beziehe, werde ich mich beilen, gegenwärtiges Protocoll, welches ich mir offen halte, meiner allerhöchsten Regierung vorzulegen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am 23^{ten} December 1830.

Geg: Büchler.

„ von Nau.

„ Engelhardt.

„ Verdier.

„ von Roßler.

„ F. Bourcard.

„ Delius, Präsident.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Ex substitutione für den Grassefen.

Büchler

J. Hermann